Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13 Marienwerder, den 26. März. 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

Nr. 911 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873.

Nr. 912 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 24. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nachdem die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 mit dem 1. Januar v. J. in Kraft getreten ist, sind die in dem Circular-Erlaß vom 4. Dezember 1847 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung 1847 pag. 332 Nr. 406) sub 1 und 2 für die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen zur Beseitigung der Feuersgefahr vorgeschriebenen, in Ruthenmaß ausgedrückten Entfernungen auf das gesetzliche Metermaß zurückzuführen. Zugleich ist aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit eine entsprechende Abrundung der in Metermaß ausgedrückten Entfernungsziffern erforderlich. Statt der bisher vorgeschriebenen Entfernung von 10 Ruthen von der nächsten Schiene soll daher künftig eine Entfernung von 38 Meter und statt der Entfernung von 5 Ruthen eine Entfernung von 19 Meter für die Beachtung der in dem erwähnten Erlaß enthaltenen Vorschriften maßgebend sein.

Diese Entfernungen würden daher in dem sub 2 des Erlasses vorgesehenen Falle bei einer Höhe des Eisenbahndammes von 10 Meter auf $38 + 1\frac{1}{2} \cdot 10 = 53$ Meter resp. $19 + 1\frac{1}{2} \cdot 10 = 34$ Meter vergrößert werden.

Bezüglich der vor Anlage der Eisenbahn bereits vorhandenen Baulichkeiten bleiben die in dem Erlaß vom 29. März 1848 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung pag. 133 Nr. 127) aufgestellten Grundsätze lediglich maßgebend.

Berlin, den 28. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

2) **Wiener Weltausstellung.**

Die Frist zur Einlieferung der Ausstellungs-Gegenstände an die Empfangsstellen ist bis zum **10. April d. J.** verlängert. Später eingelieferte Güter gehen für Rechnung der Aussteller. Güter, welche nach dem 15. April in Wien eintreffen, werden in die Ausstellung nicht zugelassen.

Es wird ersucht, die Einsendung möglichst zu beschleunigen.

Berlin, den 23. März 1873.

Königliche Landes-Kommission für die Wiener Weltausstellung.

3) **Bekanntmachung,**

betreffend die Einlösung der fünfjährigen 5prozentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern hierdurch an die baldige Einlösung der noch rückständigen fünfjährigen 5prozentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und 1871, welche durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichs-Kanzlers vom 22. Juni und 16. Juli 1871 (Reichsanzeiger Nr. 49 und 74) zur Rückzahlung am 1. Januar und resp. 1. Februar 1872 gekündigt sind, und seit diesen Terminen nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 12. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

4) **Bekanntmachung.**

Einziehung von Geldern durch Postmandat.

Um bei Wechseln, welche der Post durch Postmandat zur Einziehung übersandt werden, für den Fall der Nichteinlösung die rechtzeitige Aufnahme des Wechselprotestes zu ermöglichen, ist dem Absender durch § 21, XIV. des Post-Reglements die Befugniß gegeben, auf der Rückseite des Postmandats Namen und Wohnung eines Notars oder Gerichtsvollziehers anzugeben, an den der Wechsel im Nichtzahlungsfalle unverzüglich übersandt wird.

Da den Absendern die Namen der an dem Wohnort des Wechselschuldners zur Protestaufnahme befugten Personen nicht immer bekannt sind, so werden vom 1. April d. J. ab Vermerke ohne Angabe einer bestimmten Adresse, wie z. B. „Sofort an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zum Protest“ oder auch blos „Sofort zum Protest“, versuchsweise von den Postanstalten gleichfalls berücksichtigt werden.

Der Vermerk ist auf die Rückseite des Postmandats zu setzen.

Ausgegeben in Marienwerder den 27. März 1873.

Die Gebühr für Postmandate beträgt 3 Sgr. bz. 11 Kr. Für die Weitersendung an den Gerichtsvollzieher ꝛc. kommt eine Gebühr nicht in Ansatz.

Mit der Weitergabe des Mandats an den Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Mitwirkung der Post beendet; weitergehende Verpflichtungen werden nicht übernommen.

Berlin, den 21. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

5) **Bekanntmachung.**

Wichtigkeit deutlicher Adressirung.

Nach einer bei dem Postamte in Frankfurt an der Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb dreier Tage nicht weniger als 98 Sendungen erheblich verspätet eingegangen, weil dieselben in Folge ungenügender Adresse und namentlich undeutlicher Buchstaben bei den Zeichen a/O und a/M zunächst nach Frankfurt am Main geleitet worden waren. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter welchen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt es sich, auf den Adressen der nach Frankfurt am Main bz. Frankfurt an der Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main bz. Oder" stets vollständig auszuschreiben, und also statt der Zusätze a/O und a/M. künftig zu setzen: Frankfurt, Oder und Frankfurt, Main.

Berlin, den 18. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrmanns Peppel in Limbsee, früher zu Peterwitz, Kreis Rosenberg, ist beseitigt.

Marienwerder, den 7. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Durch das Gesetz vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen (Ges.-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten S. 417) ist den Betheiligten die Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung dieser Reallasten durch die Vermittelung der Rentenbank dargeboten und wir nehmen deshalb auf Anweisung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Veranlassung, sowohl die Parochianen, als auch die Herren Vertreter der geistlichen und Schul-Institute und Verwalter der frommen und milden Stiftungen auf die wohlthätige Absicht und die Vortheile dieses Gesetzes aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, daß die Ablösung durch die Vermittelung der Rentenbank nur eine kurze Frist bis zum 31. Dezember 1873 gebunden und nach deren Verlauf Seitens der Verpflichteten zwar auch noch eine Ablösung, aber nur durch Capital gestattet ist, und daher eine Versäumniß dieser Frist die Erleichterung der Ablösung ausschließt.

Durch diese werden, wenn die Provokation rechtzeitig angebracht wird, die meist mit großen Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Hebungen und die von den einzelnen Verpflichteten oft sehr geringfügigen Beträge künftig in Wegfall kommen und die Berechtigten durch die Total-Ablösung den Vortheil erlangen, über größere Ablösungs-Kapitalien und höhere Apoints von Rentenbriefen zu disponiren, während bei vereinzelten Provokationen sehr oft die zinsbare Anlegung geringer Capitalbeträge mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die Erhebung der bestehen bleibenden Natural-Abgaben noch unbequemer wird. Es liegt daher im beiderseitigen wohlverstandenen Interesse, sich von diesen Lasten frei zu machen, und fordern wir deshalb alle Betheiligten hierdurch auf, wenn sie geneigt sind, die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu bewirken, bei welcher die zu übernehmende Rente in 56½ Jahren amortisirt wird, ihre Anträge möglichst bald, entweder direkt bei uns oder bei unsern Commissarien in Conitz, Schneidemühl und Graudenz anzubringen.

Marienwerder, den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung, landwirthschaftl. Abtheilung.

8) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit höherer Genehmigung im April 1870 begründete Webersschule in Riesenburg, eine in der Entwickelung begriffene Realschule, gegenwärtig aus vier Klassen, der Sexta bis Tertia einschließlich, besteht und so ausreichend fundirt ist, daß ihr ferneres Bestehen gesichert erscheint. Den vorhandenen Klassen wird zum 1. April 1874 voraussichtlich die Secunda hinzugefügt werden, so daß erwartet werden kann, die Anstalt werde zu Ostern 1876 sich die staatliche Anerkennung als einer höheren Bürgerschule erwerben.

Marienwerder, den 15. März 1873.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

9) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko, mit dem Wohnsitz des Inhabers in dem Kirchorte Mierunsken, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs, in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 15. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) **Bekanntmachung.**

Die mit einem Jahresgehalte von 100 Thlrn. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Inowraclaw ist vacant und soll von Neuem besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei uns melden.

Bromberg, den 12. März 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Winter-Semester 1872/73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße Nr. 28.) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. von Nathusius:
   Ueber Viezucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5 bis 7 Uhr publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Orth:
   a. Ueber Entwässerung des Bodens: Montags von 9 bis 10 Uhr — publice.
   b. Ueber die Ernährung der Hausthiere: Dienstags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr — privatim.
   c. Specielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr — privatim.
   d. Practische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2 bis 4 Uhr — privatissime.
   e. Landwirthschaftliche Excursionen an zu bestimmenden Tagen — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. K. Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5 bis 7 Uhr — publice.
   b. Botanische Excursionen: Mittwochs von 5 bis 7 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr — privatim.
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2 bis 4 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller:
   Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr und Freitags von 4 bis 5 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstr. 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Hartmann:
   a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr — publice.
   b. Allgemeine Züchtungs-Prinzipien: Freitags von 12 bis 2 Uhr — publice.
   c. Schafzucht: Donnerstags von 12 bis 1 Uhr — publice.

   Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
   a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr — publice.
   b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Montags von 5 bis 6 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Großmann:
   Planimetrie und Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12 bis 2 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Baurath Professor Manger:
   Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3 ½ bis 7 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Ingenieur Schotte:
   Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 2 bis 4 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler.
   Ueber Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation und Chemie der Gährungsgewerbe: Montags und Mittwochs von 12 bis 2 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Garten-Inspektor Bouché:
   Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3 — 5 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner.
   Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. Ober-Roßarzt Bierlich:

Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice.

Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

Von	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9		Kny	Gerstäcker	Kny	Kny	Gerstäcker
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth		Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keyßner
1—2	Scheibler	Großmann	Scheibler		Hartmann	Keyßner
2—3	Kny	Orth	Kny	Orth	Schotte	
3—4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Schotte	Manger
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Müller	Manger
5—6	Dieckerhoff Koch	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Dickerhoff	Koch	Dickerhoff	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Sommer-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Kgl. Universität, am 21. April 1873. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftl. Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48., ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Anmerkung. Das Lectionsverzeichniß kann jederzeit von der Institutsdirektion, Behrenstraße Nr. 28, bezogen werden.

Personal-Chronik.

12) Die durch die Pensionirung des Försters Dense erledigte Förster- und Wiesenmeister-Stelle zu Schwiede in der Oberförsterei Vandsburg ist vom 1. April 1873 ab dem Förster Gehm, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, definitiv übertragen.

Dem Forstaufseher Winziger, bisher in der Oberförsterei Schloppe, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Gehm erledigte Försterstelle zu Grünthal in der Oberförsterei Königsbruch vom 1. April c. ab definitiv übertragen.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der an der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommerhalbjahr vom 15. April 1873 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.